

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Zugangs- und Zulassungssatzung

Master  
Geotechnik/Tunnelbau

Stand: 08.11.2023

## **Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugangs- & Zulassungsverfahrens im Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 08.11.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven Masterstudiengang Geotechnik/Tunnelbau beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Master-Studiengang Geotechnik Tunnelbau sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO-HAW) festgelegt worden; es findet ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen statt.

### **§ 2 Bewerbungsfristen**

Der Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau lässt in jedem Semester Bewerber:innen zum Studium zu.

Die Antragsfrist für das Wintersemester endet zum 15.07., die Antragsfrist für das Sommersemester endet am 15.01. eines Jahres.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau sind:

1. Überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule im Profil Ingenieurwesen oder Geowissenschaften. Studienbewerber:innen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium müssen mindestens 210 Credit Points nachweisen.
2. Dabei ist im Einzelnen der erfolgreiche Abschluss folgender Module bzw. Lehrinhalte mit der genannten Mindestanzahl an Credit Points (CP) nach ECTS nachzuweisen:

<b>Fach / Lehrinhalt</b>	<b>Mindestanzahl CP</b>
Baustatik	5
Bauproduktionstechnik	4
Grundbau	4
Stahlbau	5
Stahlbetonbau	6

Fehlende Module oder Credit Points können durch Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik Stuttgart erworben werden.

Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau können erst dann erbracht werden, wenn mindestens vier der fünf geforderten Module/ Lehrinhalte erfolgreich abgeschlossen sind.

3. Für Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit. Diese ist nachzuweisen durch:

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), oder
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), oder
- den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise, jeweils mit dem Mindestlevel laut RO-DT.

Liegt ein solcher Nachweis nicht vor und sind alle anderen Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben, kann in begründeten Ausnahmefällen die sprachliche Studierfähigkeit in einem mündlichen Gespräch mit dem Prüfungsausschuss geprüft werden.

#### § 4 Zulassungsantrag

- (1) Das Antragsverfahren richtet sich nach § 2 der Satzung über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung),
  2. Tabellarischer Lebenslauf,
  3. Motivationsschreiben, das die Ziele und Gründe darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben (max. 1 Seite DIN A4),
  4. Ggf. einen Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit oder sonstigen baupraktischen Tätigkeiten, z.B. in Form eines Arbeitszeugnisses.

Bei ausländischen Studienbewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen zusätzlich:

5. Nachweis über Deutschkenntnisse (§3 Pkt. 3) von Bewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,
  6. Bescheinigung über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland ausgestellt durch das Studienkolleg Konstanz oder durch eine gesetzliche Landesvertretung wie z.B. Baukammer oder Ingenieurkammer. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen. Studienbewerber:innen aus China, Vietnam und der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.
- (2) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der Bewerbende nimmt dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

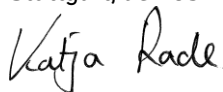
#### § 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Vorbereitung der Auswahlentscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geotechnik/Tunnelbau.
- (2) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung oder mit einer Auflage versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne Fachkenntnisse noch nachzuweisen sind (§ 3 Pkt. 2).
- (3) Wer die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt oder die Frist des § 2 nicht einhält, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält darüber einen Ablehnungsbescheid. Die Maßgaben der Satzung über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren bleiben unberührt (elektronisches Verfahren).
- (4) Die Regelungen des § 4 der Satzung über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren gelten unbenommen.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 05.06.2019 außer Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2024.

Stuttgart, den 08.11.2023



Prof. Dr. Katja Rade  
Rektorin

#### Bekanntmachungsnachweis

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

#### Beurkundung: